

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

Vom 13. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 06. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 02. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist die allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (APOM) der Universität Trier gültig. Die vorliegende Prüfungsordnung für den Studiengang ergänzt diese Rahmenordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG sowie einen mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) an einer Hochschule erworbenen Bachelorabschluss in einem akkreditierten Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem akkreditierten fachlich eng verwandten Studiengang voraus. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, sowie über die Zulassung mit einer Note schlechter als 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung des Studiums

Das Masterstudium ist im Sinne von § 3 Abs. 1 APOM ein 1-Fach-Studium (Kernfach).

§ 4

Studienumfang und Module

(1) Das Studium ist in sechs Blöcke aufgliedert, die jeweils mehrere Module umfassen. In jedem Block muss eine vorgeschriebene Anzahl von Leistungspunkten erbracht werden:

1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik (10-20 Leistungspunkte)
2. Wahlpflichtblock Informatik (10-20 Leistungspunkte)
3. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre (10-20 Leistungspunkte)
4. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik (25-30 Leistungspunkte)
- 5a. Spezialisierung Informatik (20 Leistungspunkte) oder
- 5b. Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre (20 Leistungspunkte)
6. Masterarbeit mit Kolloquium (30 Leistungspunkte)

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in den Blöcken 1-4 und 6 sowie in einem der Blöcke 5a oder 5b zusammen 120 Leistungspunkte erbracht werden. Module die mehreren Blöcken zugeordnet sind, dürfen nur in einem Block angerechnet werden.

(2) In den drei Wahlpflichtblöcken kann jeweils aus einem Katalog von angebotenen Modulen (siehe Anhang) frei gewählt werden. In jedem Wahlpflichtblock sind mindestens 10 Leistungspunkte zu erbringen.

(3) Es muss eine Spezialisierung Wirtschaftsinformatik und entweder eine Spezialisierung Informatik oder eine Spezialisierung in Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Der Katalog der angebotenen Spezialisierungen ist im Anhang zu finden. Jede Spezialisierung besteht aus mehreren Modulen. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen eine entsprechende Zahl von Modulen auszuwählen, die erfolgreich absolviert werden müssen. In der Spezialisierung Wirtschaftsinformatik müssen 25-30 Leistungspunkte erbracht werden; in einer der Spezialisierungen Informatik oder Betriebswirtschaftslehre müssen 20 Leistungspunkten erbracht werden.

(4) Im Block Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre sind aus dem Katalog der Spezialisierungen der BWL zwei beliebige Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten zu wählen. Die beiden Module müssen aus einer Spezialisierung ausgewählt werden.

(5) Bei allen Modulen der Betriebswirtschaftslehre gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des Fachs BWL.

(6) Jedem Studierenden wird bei der Zulassung zum Masterstudium ein Tutor aus dem Personenkreis der Prüferinnen und Prüfer zugeordnet, der den Studierenden bei der Auswahl der Module fachlich unterstützt. Bei Aufnahme des Studiums sowie danach mindestens einmal pro Studienjahr soll ein Beratungsgespräch stattfinden. Bei diesem soll ins-

besondere auch auf die Einhaltung der Punktgrenzen gemäß § 4 Abs. 2 APOM geachtet werden.

(7) Der Modulplan (Anhang) ist Teil der Prüfungsordnung. Er legt fest, welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Absatz 1 zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei die Form der Prüfung festgelegt; außerdem wird festgelegt, wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die Zusammenstellung der Module aus den einzelnen Bereichen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Studierenden und dem Tutor. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen in den Wahlpflichtblöcken zu einer Verbreiterung des Grundwissens beitragen. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden durch den Prüfungsausschuss der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen. Die Genehmigung von Änderungen im Modulhandbuch obliegt dem Prüfungsausschuss.

(8) Module, die bereits für einen Bachelorstudiengang angerechnet wurden, können für den Masterstudiengang nicht erneut angerechnet werden.

(9) Sobald Studierende mindestens die unter Absatz 1 aufgeführten Punktzahlen und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht haben, haben sie das Studium erfolgreich bestanden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu ein-

zelen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 41 Absätze 2 und 3 HochSchG sind anzuwenden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen

§ 7

Modulprüfungen

(1) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Die jeweilige Prüfungsform sowie etwaige als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung innerhalb der Modulveranstaltungen zu erbringende Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt.

(2) Der Stellenwert der Note für die Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte. Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 8

Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durch-

schnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Für Klausuren kann durch die Prüferin oder den Prüfer ein oder mehr Aufsichtsführende bestellt werden.

§ 10

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

(2) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus dem Gebiete der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Masterarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß §8 Abs. 2 APOM angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Masterarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von min-

destens 10 und höchstens 30 Minuten zum unmittelbaren Thema der Masterarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Note für die schriftliche Masterarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 2 APOM als gewichtetes Mittel aus der Note für die schriftliche Masterarbeit (24 Leistungspunkte) und der Note für das Kolloquium (6 Leistungspunkte).

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten.

(2) Praktika, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Praktika kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2012. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letzt-

malig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2012 ablegen.

am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft..

Trier, den 13. Juli 2012

§ 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ralf Münnich

Anhang zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulplan Master Wirtschaftsinformatik

Die Angaben zu den SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum. Bei der Angabe der Prüfungsform bedeutet: k/m: Klausur oder mündliche Prüfung (wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben); p: Portfolio. Die Moduldauer beträgt bei jedem Modul ein Semester.

1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik

Im Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 10-20 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Intelligente Systeme	2V1Ü	5	W	k/m
2. EBusiness II	2V1Ü	5	W	k/m
3. Multi-Agenten Systeme	2V1Ü	5	W	k/m
4. Data und Web Mining	2V1Ü	5	W	k/m
5. Geschäftsprozessmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
5. Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	2V	5	W	k/m
6. Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		35		

2. Wahlpflichtblock Informatik

Im Wahlpflichtblock Informatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 10-20 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Wahlpflichtblock Informatik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Datenbanksysteme II	2V1Ü	5	W	k/m
2. Information Retrieval	2V1Ü	5	W	k/m
3. Komponententechnologien	2V1Ü	5	W	k/m
4. Übersetzung und Analyse von Programmen	2V1Ü	5	W	k/m
5. Betriebssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
6. Berechenbarkeit und Logik	2V1Ü	5	W	k/m
7. Netzwerkalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
8. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		40		

3. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre

Im Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre müssen ein oder zwei Module im **Gesamtumfang von 10-20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog gewählt werden. Diese können aus verschiedenen Themenbereichen stammen.

Wahlpflichtblock BWL	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – A	4 V	10	W	k/m
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – B	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – A	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – B	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – A	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – B	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – A	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – B	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – A	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – B	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – A	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – B	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – A	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – B	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – A	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – B	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – A	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – B	4 V	10	W	k/m
Gesamtangebot		180		

4. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik

Im Block Spezialisierung Wirtschaftsinformatik muss eine Spezialisierung aus dem Fach Wirtschaftsinformatik im **Umfang von 25-30 Leistungspunkten** gewählt werden. Das jeweilige Forschungspraktikum ist dabei verpflichtend. Es werden die folgenden Spezialisierungen angeboten.

Spezialisierung Business Intelligence & Intelligente Systeme	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Wissens- und Erfahrungsmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
2. Data and Web Mining	2V1Ü	5	W	k/m
3. Semantische Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
4. Forschungspraktikum	2S6P	15	P	p
Gesamtangebot		30		

Spezialisierung E-Business & Prozessorientierte Informationssysteme	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Geschäftsprozessmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
2. Prozessorientierte Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
3. Contentmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
4. Forschungspraktikum	2S6P	15	P	p
Gesamtangebot		30		

5. Spezialisierung Informatik

Wird die Spezialisierung Informatik gewählt, so müssen Module im **Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog eines Spezialisierungsbereiches gewählt werden.

Spezialisierung Datenbanken und Informationssysteme	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Datenbanksysteme II	2V1Ü	5	W	k/m
2. Information Retrieval	2V1Ü	5	W	k/m
3. Digital Libraries	2V1Ü	5	W	k/m
4. Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		20		

Spezialisierung Systemsoftware und verteilte Systeme	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Betriebssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
2. Verteilte Systeme	2V1Ü	5	W	k/m
3. Spieleprogrammierung	2V1Ü	5	W	k/m
4. Komponententechnologien	2V1Ü	5	W	k/m
5. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		25		

Spezialisierung Softwaretechnik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Fortgeschrittene Softwaretechnik	2V1Ü	5	W	k/m
2. Grundlagen der Computergrafik	2V1Ü	5	W	k/m
3. Informationsvisualisierung	2V1Ü	5	W	k/m
4. Übersetzung und Analyse von Programmen	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		20		

Spezialisierung Algorithmik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Netzwerkalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
2. Algorithms Engineering	2V1Ü	5	W	k/m
3. Rechnerarithmetik	2V1Ü	5	W	k/m
4. Ereignisgesteuerte Simulation	2V1Ü	5	W	k/m
5. Algorithmische Geometrie	4V2Ü	10	W	k/m
Gesamtangebot		30		

Spezialisierung Theoretische Informatik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Komplexitätstheorie	2V1Ü	5	W	k/m
2. Parametrisierte Algorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
3. Approximative Algorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
4. Datenkompression	2V1Ü	5	W	k/m
5. Lernalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
6. Formale Sprachen	2V1Ü	5	W	k/m
7. Berechenbarkeit und Logik	2V1Ü	5	W	k/m
8. Berechenbare Analysis	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		40		

Spezialisierung IT Sicherheit	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Moderne Kryptographie	4V2Ü	10	W	k/m
2. Ausgewählte Kapitel der Informationssicherheit und Kryptographie	4V2Ü	10	W	k/m
Gesamtangebot		20		

6. Spezialisierungen Betriebswirtschaftslehre

Wird die Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre gewählt, so müssen Module im **Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog gewählt werden. Diese müssen aus einem Themenbereich stammen.

Spezialisierung BWL	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – A	4 V	10	W	k/m
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – B	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – A	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – B	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – A	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – B	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – A	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – B	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – A	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – B	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – A	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – B	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – A	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – B	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – A	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – B	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – A	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – B	4 V	10	W	k/m
Gesamtangebot		180		